

Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
vom 25. Februar 2011

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE

- einerseits -

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 14. September 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der Anstellungsträger kann von der Arbeitnehmerin, die in Bereichen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, tätig ist, ein erweitertes Führungszeugnis verlangen. Wird dieser Anspruch im bestehenden Beschäftigungsverhältnis geltend gemacht, übernimmt der Anstellungsträger die Kosten.“

2. § 17 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Abkürzung in der Klammer „KZVK“ durch die Abkürzung „EZVK“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf Förderung der Vermögensbildung oder Entgeltumwandlung nach Maßgabe gesonderter Tarifverträge.“
4. In Anlage 1 Abteilung 1 Entgeltgruppe K 8 werden in der Klammer nach den Worten „abgeschlossenes Fachhochschulstudium“ die Worte „bzw. durch ein mit dem akademischen Grad des Bachelors abgeschlossenes Hochschulstudium“ eingefügt.
5. Anlage 1 Abteilung 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Den Vorbemerkungen wird eine 5. Vorbemerkung angefügt:

„5. Die Arbeitnehmerin, die mit der Aufgabe der Kirchenkreiskantorin nach § 13 Ki-MusG betraut ist, erhält für die Dauer der Beauftragung eine monatliche Zulage in Höhe von 100,- Euro.“
 - b) In der 3. Vorbemerkung wird das Komma vor dem Klammersatz gestrichen und der Klammersatz erhält folgende Formulierung: „vgl. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Sozialsekretär/geprüfte Sozialsekretärin vom 22.01.1997 BGBl. I S. 52“.
 - c) In Entgeltgruppe K 5 Buchstabe b werden das Komma nach dem Wort „Pflege“ ersetzt durch das Wort „und“ sowie die Worte „und Reparaturen“ gestrichen.
6. Anlage 1 Abteilung 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Den Vorbemerkungen wird eine 3. Vorbemerkung angefügt:

„3. Nach vier Jahren Beschäftigungszeit seit Erreichen der fünften Stufe in der Eingruppierung als Kindertagesstättenleitung erhält die Arbeitnehmerin in den Entgeltgruppen K 7 bis K 10 eine monatliche Leitungszulage in Höhe von 75,- Euro.“
 - b) In der 3. Vorbemerkung wird die Zahl „75“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
 - c) Entgeltgruppe K 7 Buchstabe f wird folgender Klammersatz angefügt:

„(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 1 zur Entgeltordnung.)“

d) Entgeltgruppe K 9 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe K 9“

- a) Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens vier Gruppen bzw. mindestens 70 Plätzen
(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 2 zur Entgeltordnung.)
- b) Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens fünf Gruppen bzw. mindestens 100 Plätzen
(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 1 und 2 zur Entgeltordnung.)“

7. In Anlage 1 Abteilung 4 erhält die 2. Vorbemerkung folgende Fassung:

„Die Arbeitnehmerin erhält für die Zeit, für die ihr Entgelt (§ 14) zusteht, eine Zulage, wenn ihre Tätigkeiten den Kontakt mit Leichen bzw. Leichenteilen, die nicht ausschließlich aus Gebeinen bestehen, erfordern. Leichen bzw. Leichenteile im Sinne des Satzes 1 sind Leichen innerhalb der Ruhezeit oder Leichen außerhalb der Ruhezeit, die starken Verwesungsstörungen unterliegen, wie z.B. Wachsleichen, komplett erhaltene Torsen oder Leichen in Zinksärgen. Sie erhält für jeden Arbeitstag, den diese Tätigkeit erfordert, eine Pauschale von 250,- Euro.“

§ 2

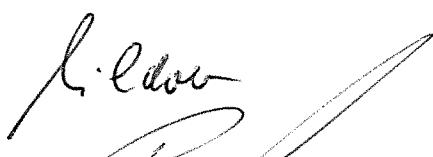
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 6 Buchstaben a und c am 1. August 2011, § 1 Nr. 6 Buchstabe d am 1. Januar 2012 und § 1 Nr. 6 Buchstabe b am 1. August 2012 in Kraft.

Kiel, den 25. Februar 2011



Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelben
(VKDA-NEK)



Für die
Gewerkschaft
Kirche und Diakonie – VKM-NE

